

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Antliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 518, §§ 519, 130; ArbGG § 11

Leitsätze:

1. Eine Berufungsschrift muß von einer postulationsfähigen Person unterschrieben sein. Lesbarkeit der Unterschrift ist nicht erforderlich; es genügt ein individueller charakteristischer Schriftzug.
2. Aus der Unterschrift braucht sich die Postulationsfähigkeit nicht eindeutig zu ergeben.

Aktenzeichen: 3 AZR 652/76

Urteil des BAG vom 28. März 1977

LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 652/76

1 Sa 290/76 München

Urteilstenor zuge-
stellt am
28. März 1977

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

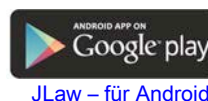
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 24. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehrlich sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 27. August 1976 - 1 Sa 290/76 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin als Angestellter im Außendienst beschäftigt. Die Klägerin hat gegen ihn Schadensersatzansprüche geltend gemacht und die Rückzahlung eines Vorschusses verlangt. Sie hat mit der Klage die Zahlung von insgesamt 13.198,99 DM und der gesetzlichen Zinsen hieraus seit dem 2. Juni 1975 begehrt.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 500,-- DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 2. Juni 1975 verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 2. April 1976 ist für die Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt worden. Der Berufungsschriftsatz befindet sich auf einem Briefbogen, der als Kopf die Aufschrift "Arbeitgeberverband für den Kreis M - e.V." und die Adresse dieses Arbeitgeberverbandes trägt. Im Rubrum der Berufungsschrift ist als Prozeßbevollmächtigter der Klägerin und Berufungsklägerin Dr. B , der Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes für den Kreis M e.V., angegeben. Der Schriftsatz ist mit einer unleserlichen handschriftlichen Unterschrift und dem maschinengeschriebenen Zusatz "Der Prozeßbevollmächtigte" unterzeichnet. Diese handschriftliche Unterschrift stammt von Assessor T , der bereits in der ersten Instanz als Unterbevollmächtigter des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten - Herrn B - aufgetreten war.

Mit Schriftsatz vom 12. April 1976 ist die Berufung begründet worden; der Schriftsatz ist auf Kirmenbriefbogen der Klägerin geschrieben. Links unter der Berufungsbegründungsschrift befindet sich eine handschriftliche Unterschrift "P " mit dem in Schreibmaschinenschrift geschriebenen Zusatz:

"M
Zentrales Personalwesen
Leitung
i.Vollm.: P "

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Rechts daneben befindet sich ein Stempel mit Namen und Anschrift des Arbeitgeberverbandes der Klägerin und die handschriftliche Unterschrift "Dr. B".

Nachdem das Landesarbeitsgericht Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Berufungsbegründung geäußert hatte, hat Dr. B als Prozeßbevollmächtigter der Klägerin erklärt, der Schriftsatz vom 12. April 1976 sei von der Rechtsabteilung der Klägerin gefertigt und unterzeichnet worden. Nach kritischer Prüfung habe er, Dr. B, den Schriftsatz von seinem Büro zusätzlich stempeln lassen und dann den Schriftsatz persönlich unterzeichnet. Hiermit habe er die Verantwortung für den fraglichen Schriftsatz übernommen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen mit der Begründung, die unter der Berufungsschrift vom 2. April 1976 befindliche Unterschrift genüge nicht den Anforderungen, die an die Unterschrift unter einem Rechtsmittelschriftsatz zu stellen seien.

Die Klägerin begehrt mit ihrer Revision die Aufhebung des landesarbeitsgerichtlichen Urteils und die Zurückverweisung der Sache.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin entsprach den zivilprozeßrechtlichen Form- und Fristvorschriften.

I. Die Berufungsschrift vom 2. April 1976 ist ordnungsgemäß unterschrieben.

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs - wie auch schon des Reichsgerichts - muß die Berufungsschrift als bestimmender Schriftsatz die eigenhändige Unterschrift eines postulationsfähigen Prozeßbevollmächtigten oder eines ebenfalls postulationsfähigen Vertreters des Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelklägers tragen (BAG AP Nr. 11 zu § 518 ZPO; BAG 3, 55 [57 ff.] = AP Nr. 10 zu § 11 ArbGG;

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

RGZ 151, 82 [83 f.]; BGH LM Nr. 3 zu § 518 Abs. 4 ZPO; BGH VersR 1973, 636).

Die Unterschrift soll dabei dem Nachweis dienen, daß der Schriftsatz von einer Person, die nach der maßgeblichen Prozeßordnung befähigt und befugt ist, Prozeßhandlungen vorzunehmen, in eigener Verantwortung vorgetragen wird (BAG 3, 55 [57 ff.] = AP Nr. 10 zu § 11 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 11 zu § 518 ZPO; RGZ 46, 375 [377]; BGH LM Nr. 3 zu § 518 Abs. 4 ZPO; BGH NJW 1975, 1705 f.; BGH VersR 1973, 636). Die Unterschrift muß, um diesen Zweck zu gewährleisten, ein Schriftbild aufweisen, das individuell und einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale hat und sich so als eine die Identität des Unterzeichnenden ausreichend kennzeichnende Unterschrift des Namens darstellt, die von Dritten nicht ohne weiteres nachgeahmt werden kann (BAG AP Nr. 1 zu § 130 ZPO; BGH NJW 1975, 1705 [1706]; BGH VersR 1971, 373). Dabei wird nicht gefordert, daß der als Unterschrift geschriebene Name leserlich sein müsse. Undeutlichkeiten und Verstümmelungen schaden nicht. Die Mängel dürfen jedoch nicht so weit gehen, daß der "Schriftzug" nicht mehr als solcher angesprochen werden kann, weil seine Entstehung aus der ursprünglichen Schrift in Buchstaben nicht einmal andeutungsweise erkennbar ist. Es muß ein Mindestmaß an Ähnlichkeit mit dieser Schrift in dem Sinne erhalten geblieben sein, daß ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann (BGH NJW 1959, 734). Insgesamt läßt die Rechtsprechung die Tendenz erkennen, die an die Unterschrift eines Rechtsanwalts zu stellenden Anforderungen nicht zu überspannen, um den Weg zu einer materiell richtigen Entscheidung nicht zu versperren (so: BAG AP Nr. 1 zu § 130 ZPO; vgl. dazu zuletzt: BGH NJW 1975, 1705 [1706]; BSG NJW 1975, 1799 [1800]; BGH VersR 1976, 489 f.).

2. Bei Anwendung dieser Grundsätze muß das unter der Berufungsschrift vom 2. April 1976 befindliche Schriftbild als ordnungsgemäße Unterschrift angesehen werden.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts kann die Unterschrift des Assessors T als individueller und charakteristischer Schriftzug angesehen werden, dessen Herkunft aus der normalen Schreibschrift ersichtlich ist. Zwar ist die Unterschrift unleserlich, und es läßt sich nicht ohne weiteres erkennen, aus welchen Buchstaben sie besteht. Das schadet jedoch nicht (BGH VersR 1976, 489 f.; BGH NJW 1975, 1705 [1706]). Denn es liegt immerhin ein Schriftzug vor, dessen Entstehung aus Buchstaben der ursprünglichen Schrift noch wahrnehmbar ist. Das erste, verhältnismäßig große Zeichen kann ohne weiteres ein großes "T" sein, also der Anfangsbuchstabe des Namens "T". Der Aufwärtsstrich des den Schriftzug abschließenden Hakens kann wiederum als ein kleines "t", d.h. als der Endbuchstabe des Namens "T" gedeutet werden. Das Schriftbild kann daher durchaus mit dem Namen des Unterzeichners in Verbindung gebracht werden. Der Schriftzug ist auch individuell und zur Feststellung der Identität des Unterscheidenden geeignet, die Nachahmung des Schriftzugs wäre nicht ohne Schwierigkeiten möglich. Daß die Unterschrift charakteristisch ist, ergibt sich ferner daraus, daß der unterzeichnende Assessor T, wie aus den Akten ersichtlich, weitere Schriftstücke stets in derselben Weise unterschrieben hat (vgl. dazu BGH NJW 1959, 734; BGH VersR 1976, 489 f.).

3. Die Unterschrift des Assessors T war aber auch nicht deswegen ungenügend, weil nicht er, sondern Herr Dr. B im Rubrum des Berufungsschriftsatzes als Prozeßbevollmächtigter der Klägerin angegeben war, er selbst aber mit dem Zusatz "Der Prozeß bevollmächtigte" unterschrieben hat. Die Zivilprozeßordnung verlangt, daß Rechtsmittelschriftsätze von einem postulationsfähigen Prozeßbevollmächtigten oder dem seinerseits postulationsfähigen Vertreter des Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet werden. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt: Assessor T war als Verbandsvertreter i.S. des § 11 Abs. 2 ArbGG befugt, die Beklagte auch in der zweiten Instanz zu vertreten, er war zudem - wie sich aus der bei den Akten befindlichen Untervollmacht ergibt - zur Vertretung der Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit durch Dr. B ermächtigt. Das sachliche Vorliegen dieser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrwG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

dieser Voraussetzungen genügt. Darüber hinaus ist es für die Ordnungsmäßigkeit der Unterschrift nicht erforderlich, daß die Identität, die Postulationsfähigkeit und die Bevollmächtigung des Unterzeichnenden sogleich zweifelsfrei aus der Rechtsmittelschrift selbst hervorgehen (vgl. dazu BGH VersR 1973, 86; BAG AP Nr. 2 zu § 519 b ZPO). Etwaige Bedenken kann und muß das Berufungsgericht vielmehr in der Folge aufklären.

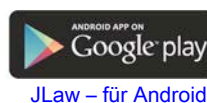
II. Die Unzulässigkeit der Berufung ergibt sich schließlich auch nicht daraus, daß die Berufungsbegründungsschrift vom 12. April 1976 zunächst von einem Angestellten der Klägerin, Herrn P , verfaßt und unterschrieben und erst dann von Herrn Dr. B unterzeichnet worden ist.

Die Berufungsbegründungsschrift braucht nicht von dem Prozeßbevollmächtigten selbst gefertigt zu sein. Der Bevollmächtigte muß allerdings mit seiner Unterschrift die Verantwortung für den Inhalt der Schrift übernehmen (BAG 4, 63 [65] = AP Nr. 1 zu § 19 BetrVG 1952; BAG 11, 130 ff. = AP Nr. 15 zu § 519 ZPO). Es ist jedoch regelmäßig davon auszugehen, daß dies geschehen sei. Denn der Sinn einer solchen Unterzeichnung ist durchweg, daß der Unterzeichner für den Inhalt des von ihm unterzeichneten Schriftstückes geradestehen will (BAG 11, 130 ff. = AP Nr. 15 zu § 519 ZPO). Davon ist auch im vorliegenden Falle auszugehen. Daß sich neben der Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten noch die Unterschrift des Herrn P , der die Berufungsbegründungsschrift zunächst gefertigt hat, befindet, und daß der Schriftsatz auf einem Firmenbriefbogen der Klägerin erstellt ist, hat daneben keine Bedeutung (vgl. BAG 4, 63 [65] = AP Nr. 1 zu § 19 BetrVG 1952).

gez.: Dr. Stumpf Dr. Dieterich Dr. Gehring
 Schnabel Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)